

Der gegenwärtige Stand der europäischen Integration

Autor(en): **Weber, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **59 (1967)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der gegenwärtige Stand der europäischen Integration

Der folgende Aufsatz ist im September 1966 als Publikation Nr. 11 des Wirtschafts- und Finanzbulletins der Kantonalbank von Bern erschienen. Wir danken der Generaldirektion der Kantonalbank für ihr Einverständnis zum Nachdruck, der unsere Leser sicher interessieren wird.

Im kommenden Frühjahr werden zehn Jahre verflossen sein seit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch Unterzeichnung des Vertrages in Rom. Ein Rückblick auf das bisher Erreichte führt zum Ergebnis, daß die Ziele, die sich die sechs Partner des Vertrages gestellt haben, trotz mehrerer Krisen, die sich in der Zusammenarbeit ergaben, auf *wirtschaftlichem* Gebiet weitgehend erreicht worden sind.

Der Zollabbau im Gemeinsamen Markt ist etwas rascher durchgeführt worden, als der Römer Vertrag vorsieht. Seit Beginn dieses Jahres sind die Zölle im allgemeinen um 80 Prozent herabgesetzt. Es bleiben noch 20 Prozent abzubauen. Die EWG-Kommission wollte eigentlich auf Mitte 1967 auf Null gelangen, doch es wurde dagegen opponiert, hauptsächlich aus französischen Industriekreisen. Der Abbau wird jetzt in zwei Etappen erfolgen: 5 Prozent Mitte 1967 und die restlichen 15 Prozent Ende Juni 1968. Auf den gleichen Zeitpunkt sollen auch die Einfuhrbeschränkungen aufgehoben werden und einheitliche Preise und Marktordnungen für alle wichtigen Agrarprodukte in Kraft sein.

Gemäß Vertrag mußte nun auch eine zweite Anpassung an den gemeinsamen Tarif der EWG vorgenommen werden, was zur Folge hat, daß die Länder, deren Tarif niedriger war (Bundesrepublik und Benelux-Staaten), auf zahlreichen Zollpositionen eine Erhöhung vornehmen müssen gegenüber Drittländern, wovon also auch die Schweiz betroffen wird; das gilt für jene Positionen, auf denen die EWG im Rahmen der Kennedy-Runde keine Konzessionen gewähren will. Diese Anpassung ist am 1. Juli 1966 eingetreten.

Die bisherige Zollsenkung hat für den Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes einen bedeutsamen Aufschwung gebracht, wie folgender Vergleich des internen und externen Handels der EWG-Länder zeigt.

	Einfuhr in Mio \$			Ausfuhr in Mio \$		
	Intra	Extra	Total	Intra	Extra	Total
1958	6 786	16 098	22 884	6 862	15 872	22 734
1965	20 425	28 566	48 991	20 821	27 083	47 904
Zunahme	13 639	12 468	26 107	13 959	11 211	25 170

(Warenhandel nach EWG-Statistik)

Einfuhr und Ausfuhr im internen Verkehr haben sich in diesen sieben Jahren ziemlich genau verdreifacht, während die Importe aus Drittländern nur um 77 Prozent und die Exporte in die übrige Welt nur um 70 Prozent gestiegen sind. In der gleichen Zeit hat die Schweiz ihre Bezüge aus dem Gemeinsamen Markt um 130 und ihre Ausfuhr dorthin um 97 Prozent vergrößert.

Beträchtliche Fortschritte sind auch in der Landwirtschaftspolitik, einem für die Integration besonders schwierigen Gebiet, zu registrieren. Es ging um die Festlegung einheitlicher Preise und Marktordnungen für alle wichtigen Agrarprodukte. Dem Getreidepreis, der vom 1. Juli 1967 an gelten soll, wird zwar von der deutschen Landwirtschaft immer noch Opposition gemacht, da er für sie eine erkleckliche Einbuße bringt, die durch den Staat nur vorübergehend durch Subventionen kompensiert wird. Doch ein höherer Preis würde zur Produktionsvermehrung anreizen, und die Ueberschüsse, die zu erwarten wären, würden große Verluste verursachen. Die Festsetzung gemeinsamer Preise für Zucker, Reis, Milch und Milchprodukte, die in diesem Sommer noch vorzunehmen war, gelang ebenfalls nach harten Auseinandersetzungen. Die kritischen Phasen, die ab und zu noch auftauchen mögen, werden den wirtschaftlichen Zusammenschluß nur verzögern, aber nicht mehr verhindern können.

Die Integration ist auch auf anderen Gebieten vorangeschritten. So kam man der Verwirklichung der Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt näher – ein Problem, das für die Schweiz von großer Bedeutung ist im Falle einer Assoziierung. Der Vorrang des nationalen Arbeitsmarktes ist praktisch aufgehoben. Beschränkungen dürfen nur noch in besonderen Fällen für bestimmte Regionen vorgenommen werden. Auch die Niederlassung der Familienangehörigen ist gestattet, sofern Wohnmöglichkeit vorliegt. Bis 1967 soll die Freizügigkeit vollständig Geltung haben.

Ferner hat der Ministerrat Grundzüge einer gemeinsamen Verkehrspolitik festgelegt. Im Sektor der Finanzpolitik wird die Harmonisierung der Umsatzsteuer vorbereitet. Das System der Mehrwertsteuer, das in Frankreich gilt, ist als maßgebend bezeichnet worden. Die Anpassung der recht komplizierten Steuersysteme der Mitgliedstaaten wird jedoch viel Zeit erfordern. Auf verschiedenen anderen Gebieten ist eine Harmonisierung angebahnt, so zum Beispiel eine Vereinheitlichung der Industrienormen.

Schon seit einiger Zeit sucht die EWG-Kommission die Konjunkturpolitik der Mitgliedstaaten zu beeinflussen durch periodische Aufstellung von Diagnosen über die Wirtschaftslage und Ausgabe von Direktiven über die zu befolgende Politik. Nun ist ein «Programm für mittelfristige Wirtschaftspolitik» entworfen worden, das bis zum Jahre 1970 gelten soll. Zwar bestehen noch große Differenzen in der Einstellung zur Wirtschaftsplanung zwischen Holland

und Frankreich, die sie bereits praktizieren, und der Bundesrepublik, die sie aus ihrer liberalen Einstellung ablehnt.

Im Prinzip ist beschlossen worden, die drei Gemeinschaften – Montanunion, Euratom und EWG – zusammenzulegen und einer erweiterten EWG-Kommission zu unterstellen. Der Sitz der vereinigten Gemeinschaft ist Brüssel; Luxemburg wird für den Wegzug der Montanunion durch Uebersiedelung einiger Verwaltungszweige entschädigt.

Die EWG hat eine Ausdehnung erfahren durch Assoziierung von zwei europäischen und 18 afrikanischen Staaten. Im Falle *Griechenlands* und der *Türkei* bedeutet die Assoziation nur eine Uebergangsstufe, die später einmal durch die Vollmitgliedschaft abgelöst werden soll. Aber auf viele Jahre hinaus müssen diese Länder der EWG gegenüber die Zölle und Einfuhrbeschränkungen nicht vollständig abbauen. Sie haben keinen Zugang zu ihren Organen, erhalten aber Subsidien. Die Assoziation der ehemaligen Kolonien der Sechs in Afrika hat dauernden Charakter. Diese Staaten gewähren der EWG gewisse Zollpräferenzen und erhalten solche sowie Entwicklungshilfe von seiten der Gemeinschaft.

Supranationalität in Frage gestellt

Der Fortgang der wirtschaftlichen Integration auf zahlreichen Gebieten kann uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Charakter der Gemeinschaft eine Aenderung erfahren hat im Sinne einer Schwächung der überstaatlichen Kompetenzen. Frankreich hat, nachdem es den Sitzungen des Ministerrates während eines halben Jahres ferngeblieben war, die Erklärung abgegeben, daß es sich Mehrheitsentscheiden, wie sie der Römer Vertrag nach der zweiten Uebergangsstufe vorsieht, nicht unterziehen werde. Nach hartnäckigen Verhandlungen wurde am 30. Januar 1966 in Luxemburg eine Vereinbarung unterzeichnet, in der festgestellt wird, daß keine Einigung erzielt wurde. Die französische Delegation hält dafür, «daß im Falle sehr wichtiger Interessen die Diskussion fortgesetzt werden muß, bis man zu einer einmütigen Uebereinstimmung gelangt». Die anderen Vertreter wollen sich nur innert vernünftiger Frist um eine Einigung bemühen. Praktisch wird das bedeuten, daß Frankreich Beschlüsse, denen es nicht zustimmt, negiert, so daß in jedem dieser Fälle eine Verständigung mit Frankreich erfolgen muß. Ferner wurde die dominierende Stellung der EWG-Kommission auf Verlangen Frankreichs etwas eingeschränkt. Die Kommission muß, wenn sie Vorschläge von besonderer Bedeutung machen will, die Mitgliedstaaten vorher konsultieren.

Nicht gelöst ist das Verhältnis zum Parlament der EWG, das aus Vertretern der Landesparlamente besteht und hartnäckig parlamentarische Rechte, insbesondere das Budgetrecht, verlangt. Auch

der Verwirklichung einer eigenen Finanzhoheit der EWG kam man nicht näher. Das alles zeigt, daß die Entwicklung zur Verselbständigung der übernationalen Gemeinschaft gebremst wurde.

Das hat auch Konsequenzen für die *politische Entwicklung*. Wenn auch der Vertrag von Rom keine eigentlichen politischen Bestimmungen enthält, so wurde von den Promotoren der EWG doch stets erklärt: Wer dem Gemeinsamen Markt angehören wolle, müsse auch die politischen Ziele anerkennen, und darunter wird ein politischer Zusammenschluß unter weitgehender Preisgabe der nationalen Souveränität verstanden. Faktisch bedeutet allerdings schon der gemeinsame Zolltarif und die dadurch bedingte einheitliche Handelspolitik eine Uebertragung einzelstaatlicher Souveränität an die Gemeinschaft. Wie das politische Ziel der EWG aussehen soll, wurde nie näher umschrieben. Es zirkulierten verschiedene Versionen. Während die einen sich eine Art Bundesstaat vorstellen, hat General de Gaulle bekanntlich den Ausdruck «Europe des patries» geprägt, was eher einem losen Staatenbund mit weitgehender einzelstaatlicher Autonomie entspricht. Seine ablehnende Haltung gegenüber Mehrheitsbeschlüssen ist die Konsequenz davon.

Entwicklung und Stand der EFTA

Als das Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation am 1. Juni 1960 in Kraft trat, rechneten wohl die meisten ihrer Gründer nicht damit, daß diese Organisation nach sechs Jahren noch integral bestehen und den Zollabbau bis auf Null durchführen werde, ohne daß sie sich der EWG angenähert hätte. Die Bestimmung im Ingreß, «in der Absicht, die baldige Schaffung einer multilateralen Assoziation zur Beseitigung der Handelsschranken... zu erleichtern», hatte den Sinn, daß im Laufe einiger Jahre entweder zwischen den beiden Gemeinschaften ein Brückenschlag angebahnt werden soll oder daß die Mitglieder der EFTA einzeln den Beitritt zur EWG oder eine Assoziierung mit ihr vollziehen werden. Doch die Bereitschaft, die in einigen Ländern des Gemeinsamen Marktes, insbesondere in den Wirtschaftskreisen der Bundesrepublik, gegenüber den Gesuchen der EFTA vorhanden war, stieß auf Ablehnung bei den Brüsseler Behörden und namentlich bei der französischen Regierung. Man kann diese Haltung teilweise verstehen, weil die Organe der EWG mit der Bewältigung ihrer eigenen Probleme überlastet sind und Mühe haben, die internen Krisen zu überwinden. Wenn man liest, daß die Landwirtschaftsminister in diesem Jahre mehr als 200 Verordnungen genehmigen müssen oder daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß in diesem Sommer 31 Entwürfe zu Verordnungen und Richtlinien zu beraten hatte, erhält man eine Vorstellung von diesem Integrationsapparat. Jeder weitere Beitritt würde eine Komplizierung herbeiführen.

Andererseits wäre es wahrscheinlich leichter, den Bedürfnissen neuer Mitglieder Rechnung zu tragen – sofern man das will –, bevor alle Einzelheiten, namentlich im Agrarsektor, festgelegt sind. Doch man hat sich damit abzufinden, daß EWG und EFTA sich heute ebenso fernstehen wie vor sechs Jahren.

Der Ministerrat der EFTA hat im letzten Jahre zweimal versucht, die starren Fronten in Bewegung zu bringen. An der Frühjahrstagung in Wien wurde, vornehmlich auf Betreiben des britischen Ministerpräsidenten Wilson, beschlossen, an die EWG zu gelangen mit dem Ersuchen um Aufnahme von Besprechungen. An der Herbsttagung des Rates in Kopenhagen ergriff der dänische Außenminister Haekkerup die Initiative für einen erneuten Vorstoß. Man fand jedoch, man könne nicht immer an die Türe klopfen, die nicht aufgemacht werde, und beschränkte sich darauf, in einem Memorandum, das den Botschaftern der EWG-Staaten überreicht wurde, an die frühere Einladung zu erinnern, auf die keine Reaktion erfolgt ist.

Im Jahre 1961 stieß *Finnland* als achter Staat zur Freihandelsassoziation. Die Sondierungen der finnischen Regierung in Moskau ergaben, daß die Sowjetunion keine Einwendungen machte, jedoch verlangte, daß die Vorteile, die Finnland der EFTA gewährt, auch der Sowjetunion zugute kommen. Aus diesem Grunde wurde mit Finnland ein besonderer Assoziationsvertrag abgeschlossen, der ermöglicht, den finnischen Ursprung der Waren bei der Einfuhr in den EFTA-Raum zu kontrollieren. Praktisch wird Finnland jedoch gleich behandelt wie die übrigen Mitglieder der Organisation.

Die Entwicklung der EFTA verlief im allgemeinen günstig. Der Zollabbau konnte gegenüber dem im Vertrag von Stockholm vorgesehenen Zeitplan beschleunigt werden. Seit Jahresbeginn 1965 sind die Zölle mit Ausnahme der Fiskal- und der Agrarzölle – unter den Mitgliedstaaten um 8 Prozent ermäßigt, und es ist beschlossen, daß die verbleibenden 20 Prozent auf Ende Dezember 1966 dahinfallen wie auch die mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr. Für Finnland und Portugal wird der endgültige Abbau später erfolgen. Trotzdem kann gesagt werden: Drei Jahre früher als vereinbart wird die Freihandelszone verwirklicht.

Mit dieser Entwicklung wurde der Beweis erbracht, daß eine Freihandelszone möglich ist. Die Verwendung von Ursprungszeugnissen, die bei Verzicht auf einen gemeinsamen Zolltarif erforderlich ist, war seinerzeit als Argument benutzt worden, um die Bildung einer alle OECE-Staaten umfassenden Freihandelszone zu verunmöglichen. Es hat sich gezeigt, daß die Schwierigkeiten, die sich aus den Ursprungszeugnissen ergeben, lange nicht so groß sind, wie befürchtet wurde. Das System hat sich gut eingespielt. Es kann außerdem festgestellt werden, daß die Befürchtungen, die in mehreren Ländern hinsichtlich der Folgen der Zollsenkung auf die Beschäftigung geäußert worden waren – in der Schweiz vor allem seitens der

Papierindustrie –, übertrieben waren. Es haben sich keine nachteiligen Wirkungen von größerer Bedeutung ergeben; jedenfalls sind sie außerordentlich gering gegenüber den großen Vorteilen, welche die Beseitigung der Zölle gebracht hat.

Eine sehr unliebsame Störung brachte der Beschluß der Regierung Großbritanniens, ab 26. Oktober 1964 auf den Industriewaren einen Zollzuschlag von 15 Prozent zu erheben. Wohl wurde begriffen, daß scharfe Maßnahmen notwendig waren, um der Flucht aus dem Pfund, die sich nach der Bildung des Kabinetts Wilson bemerkbar machte, zu begegnen und eine Abwertung zu verhindern. Indessen wurde die Surcharge als Verletzung des EFTA-Abkommens betrachtet. Dieses sieht mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen vor zum Schutze der Zahlungsbilanz, aber keine Zollerhöhungen. Es muß freilich beigefügt werden, daß solche Einschränkungen unseren Export wahrscheinlich härter betroffen hätten als der Ueberzoll. Die energischen Vorstellungen der EFTA-Partner veranlaßten dann die britische Regierung, den Zollzuschlag am 26. April 1965 auf 10 Prozent herabzusetzen, und im Mai dieses Jahres wurde angekündigt, daß er im November 1966 nicht mehr verlängert werde. Somit werden die Zollbarrieren für gewerbliche Erzeugnisse am Neujahr 1967 niedergelegt sein, abgesehen von den Ausnahmen, die Portugal, Finnland und für einige Waren auch Norwegen zugestanden wurden.

Auch in der EFTA ist der interne Handel wesentlich stärker gewachsen als der Austausch mit der übrigen Welt. Aber der Unterschied ist weniger groß als im Gemeinsamen Markt, wie folgende Aufstellung zeigt:

	Einfuhr in Mio \$			Ausfuhr in Mio \$		
	Intra	Extra	Total	Intra	Extra	Total
1959	3 662	17 192	20 854	3 522	14 322	17 844
1965	7 174	26 685	33 859	6 828	21 141	27 969
Zunahme	3 512	9 493	13 005	3 306	6 819	10 125

(Nach der EFTA-Statistik)

Die Importe aus den Partnerländern sind in diesen sechs Jahren um 96 Prozent, die Exporte dorthin um 97 Prozent gestiegen, während der Handel mit der übrigen Welt um 55 bzw. 48 Prozent zunahm. Die Entwicklung ging nicht so rasch vor sich wie im Gemeinsamen Markt, weil die Länder der EFTA schon aus geographischen Gründen weniger enge Beziehungen haben. Ihr interner Handel macht nur etwa 22 Prozent des gesamten Handelsvolumens aus, bei der EWG dagegen mehr als 40 Prozent. Zudem hatte der weitaus wichtigste Mitgliedstaat, Großbritannien, nur wenig Anteil am Aufschwung der europäischen Wirtschaft. Auch hat der Zollabbau in

der EFTA anderthalb Jahre später eingesetzt als in der EWG.

Einen Begriff von den administrativen Größenverhältnissen der beiden Organisationen geben folgende Zahlen für das Jahr 1966:

Personalbestand	EWG (ohne Euratom und Montanunion)	4290
	EFTA	87
Ausgaben	EWG	46,3 Mio Dollar
	EFTA	1,3 Mio Dollar

Beziehungen EFTA-EWG

Die Lage der EFTA-Länder gegenüber der EWG ist entsprechend ihrer wirtschaftlicher Struktur sehr verschieden, und dadurch wird auch ihre Stellung zum Integrationsproblem maßgebend bestimmt. Die Bestrebungen, der andern Partner beeinflussen aber auch die Lage der Schweiz, weshalb diese differenzierten Verhältnisse etwas näher beleuchtet werden sollen.

Das Problem Oesterreich. Die Republik Oesterreich ist dasjenige Mitglied der EFTA, das am ungeduldigsten auf eine engere Verbindung mit dem Gemeinsamen Markt wartet. Das ist begreiflich, da im letzten Jahre 46,7 Prozent des österreichischen Exports im Gemeinsamen Markt abgesetzt wurden (früher waren es 50 Prozent), im EFTA-Gebiet dagegen nur 18 Prozent, und die Bezüge Oesterreichs stammen zu 59 Prozent aus der EWG und zu 15 Prozent aus der EFTA. Dabei hat Oesterreich von der Zugehörigkeit zur Freihandelszone stark profitiert, ist doch sein Handel mit diesem Gebiet seit 1959 auf das Zweieinhalbfache gestiegen. Die österreichische Regierung hat schon vor drei Jahren in Brüssel mit Sondierungen über eine Assoziierung begonnen; einem Beitritt als Vollmitglied steht die Neutralitätsverpflichtung entgegen. Es ist in zahlreichen Verhandlungen abgeklärt worden, wie der österreichische Zolltarif an jenen der EWG angepaßt werden müßte. Aber bis jetzt weiß man noch nicht, wie die Stellung Oesterreichs in der EWG sein würde, und namentlich das Verhältnis zur EFTA ist noch ganz unabgeklärt. Ungewiß ist ferner, ob die Sowjetunion sich nicht auf den österreichischen Staatsvertrag berufen wird, in dem es heißt, «daß eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung zwischen Oesterreich und Deutschland verboten ist» und Oesterreich auch jede Vereinbarung untersagt wird, die geeignet wäre, unmittelbar oder mittelbar eine solche Vereinigung zu fördern. Moskau hat schon wiederholt in Wien Vorstellungen erhoben. Es ist somit noch ungewiß, wann und unter welchen Bedingungen die Republik Oesterreich in eine engere Verbindung mit dem Gemeinsamen Markt treten wird.

Das Problem Dänemark. Die dänische Regierung drängt ebenfalls aus wirtschaftlichen Gründen auf einen baldigen Anschluß an die

EWG. Zwar sind die EFTA-Märkte wichtiger; sie nehmen 47 Prozent der dänischen Ausfuhr auf, die EWG nur 27 Prozent. Aber für die dänische Landwirtschaft, die stark auf den Export angewiesen ist, spielt der deutsche Markt eine so wichtige Rolle wie der englische, und sie fürchtet, ihn an Holland zu verlieren. Doch die Dänen werden warten müssen, bis Großbritannien sich mit dem Gemeinsamen Markt einigen kann, da sie dieses Absatzgebiet nicht preisgeben können.

Großbritannien und die EWG. Das weitere Schicksal der Freihandelszone und damit auch die Stellungnahme der Schweiz werden weitgehend von der Haltung des Vereinigten Königreiches abhängen. Deshalb wird jede Verlautbarung britischer oder französischer Staatsmänner, welche die Beziehungen des Inselreiches zum Gemeinsamen Markt berührt, mit Aufmerksamkeit verfolgt. Dabei wird leicht übersehen, daß solche Äußerungen häufig taktischen oder innenpolitischen Ueberlegungen entspringen und den Realitäten nicht genügend Rechnung tragen. 1961/62 hat die damalige britische Regierung mit der Kommission in Brüssel über einen Beitritt verhandelt, bis anfangs 1963 die bruske Zurückweisung durch den französischen Staatspräsidenten de Gaulle an einer Pressekonferenz erfolgte. Ob es ohne diese Intervention zu einem Anschluß gekommen wäre, bleibe dahingestellt. Seither ist kein ernsthafter Versuch mehr unternommen worden. Zwar ist im französischen Verhalten insofern eine Aenderung eingetreten, als die Aufnahme Großbritanniens nicht mehr rundweg abgelehnt wird. Aber es wird betont, daß die integrale Anerkennung des Römer Vertrages Bedingung sei. Auf englischer Seite scheint die Stimmung für einen Beitritt günstiger geworden zu sein. Während die Konservative Partei ihn einhellig befürwortet, machen sich in der Arbeiterpartei verschiedene Tendenzen geltend. Jedenfalls wird an den früher aufgestellten Bedingungen festgehalten, was heißt, daß die Interessen Großbritanniens, besonders der Landwirtschaft, gewahrt werden müssen, daß die Verbindung mit dem Commonwealth nicht beeinträchtigt wird und daß auch für die anderen EFTA-Mitglieder ein Weg gefunden wird; ferner wird die Freiheit für die eigene Wirtschaftsplanung und die selbständige Außenpolitik verlangt. Harold Wilson hat unlängst im Unterhaus bekräftigt, die Regierung werde kein Abkommen eingehen, das die Außenpolitik einer supranationalen Regierung unterstelle.

Die auf Ministerebene geführten Besprechungen haben ergeben, daß eine engere Zusammenarbeit mit Frankreich in technischen Fragen zustande kommt, so in der Weltraumforschung (ELDO) und im Bau eines Tunnels unter dem Kanal. Doch einem Anschluß an die EWG stehen noch große Hindernisse entgegen, wozu auch die höchst unbefriedigende Wirtschaftslage Englands zu rechnen ist.

Die Lage der Schweiz

Betrachten wir zuerst die Wirkungen der bisherigen Entwicklung der Integration auf unsere Wirtschaft und namentlich auf unseren Außenhandel. Für die Schweiz ist wie für Oesterreich der Gemeinsame Markt als Absatzgebiet viel wichtiger als die Länder der EFTA. Das hat sich kaum geändert. Bis in die jüngste Zeit haben die Zollveränderungen sowohl seitens der EWG wie der EFTA auf unseren Warenverkehr einen erstaunlich geringen Einfluß ausgeübt. Es scheint, daß die traditionellen Handelsbeziehungen aufrechterhalten werden, solange es irgendwie tragbar ist. Betrachtet man die absoluten Exportwerte, so kann man keine Veränderungen wahrnehmen, denn der Absatz im Gemeinsamen Markt ist auch in den letzten Jahren noch bedeutend gestiegen. Erst ein prozentualer Vergleich des Wachstums unserer Ausfuhr ergibt, daß der Absatz der Schweiz in der EWG von 1959 bis 1965 um 72 Prozent gestiegen ist, während der Gesamtexport um 76 und jener nach der Freihandelszone um 113 Prozent zugenommen hat. Die Wirtschaftslage in den Absatzgebieten übte einen ebenso starken Einfluß aus wie die Zollbelastung. So hat die Depression in Italien im Jahre 1964 unsere Ausfuhr in dieses Land reduziert, und 1965 hat sie den Betrag von 1963 noch nicht wieder erreicht.

Der Anteil der beiden Gruppen an unserem Außenhandel hat sich in den letzten sieben Jahren nur sehr wenig verschoben.

	In Prozent vom Total der schweizerischen Ausfuhr							1966
	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1. Sem.
EWG	39,9	40,9	41,5	42,0	42,3	40,5	39,8	39,1
EFTA	16,5	17,0	17,2	17,9	17,8	19,5	19,8	20,2

Erst in den zwei letzten Jahren, als die Zollreduktion 60 Prozent erreicht hatte machte sich eine Verschiebung der Handelsströme bemerkbar. Doch der Absatz im Gemeinsamen Markt ist nur auf die Quote von 1959 zurückgefallen, während diese im EFTA-Raum immerhin um 3 Prozent größer ist als damals. Die Wirkung der Konkurrenz im Gemeinsamen Markt wird je nach Industrie verschieden verspürt. Im Jahresbericht 1965 des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller wird mitgeteilt, daß die Zolldiskriminierung durch die EWG den Anteil dieser Länder am Export von Textilmaschinen um 5,3 auf 37,8 Prozent vermindert habe.

Für unsere Warenbezüge sind die EWG-Länder von noch größerer Bedeutung, und das hat sich noch kaum geändert.

	In Prozent vom Total der schweizerischen Einfuhr							1966
	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1. Sem.
EWG	60,2	61,0	62,5	63,1	64,0	62,0	62,2	60,0
EFTA	12,9	11,7	12,5	13,3	13,7	15,0	14,9	15,5

Es ist eine kleine Verschiebung zugunsten der EFTA eingetreten, aber die Lieferungen der EWG sind immer noch viermal so groß. Da die Schweiz einen großen Importbedarf hat und 62 Prozent aus dem Gemeinsamen Markt bezieht, ist sie einer der besten Kunden dieser Ländergruppe. Sie steht als Käufer an dritter Stelle nach den USA und Großbritannien, und ihre Bezüge waren 1965 nur um 17 Prozent geringer als jene des Königreiches. Die Schweiz kauft von den Sechs mehr als Italien von den übrigen Fünf und halb soviel wie Frankreich.

Dieser Verkehr ist leider sehr eindeutig, da der Einfuhrwert mehr als doppelt so groß ist wie unsere Ausfuhr nach dem Gemeinsamen Markt. 1964 wies unser Warenaustausch mit der EWG bei 9,6 Mia Einfuhr und 4,6 Mia Ausfuhr ein Defizit von genau 5 Mia Fr. auf. Es sank im letzten Jahr nur wenig auf 4,8 Mia Fr., wovon 2,6 Mia auf den Verkehr mit der Bundesrepublik entfielen. Bei bilateralen Verhandlungen könnte diese starke Kaufkraft ausgenützt werden. Infolge der Meistbegünstigung nach den GATT-Regeln ist das nur in sehr beschränktem Maße der Fall. Immerhin darf erwartet werden, daß die EWG bei künftigen Verhandlungen der Lage ihres besten Devisenlieferanten gebührend Rechnung tragen wird.

Der Zollltarif der EWG wird am Ende der Uebergangszeit, also voraussichtlich Mitte 1968, voll zur Anwendung kommen, was für die Bundesrepublik und die Benelux-Staaten eine nochmalige Erhöhung der Zollsätze bringen wird, soweit der gemeinsame Tarif nicht durch eine erfolgreiche Kennedy-Runde reduziert wird; allerdings werden die über dem EWG-Tarif liegenden Zölle Frankreichs und Italiens eine Herabsetzung erfahren. Erst dann werden die Folgen für unsere Exportwirtschaft sich voll auswirken.

Das Verhalten der Schweiz gegenüber der EWG

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft über die Beteiligung der Schweiz an der EFTA vom 5. Februar 1960 die Ablehnung eines Beitritts zur EWG damit begründet, daß es mit der demokratischen Willensbildung in unserem Lande und mit unserer staatlichen Selbständigkeit nicht vereinbar sei, «wenn die Wahrung der Interessen des Schweizervolkes in bezug auf die Handels-, Sozial-, Arbeitsmarkt-, Agrar- und Fiskalpolitik an Organe, die ihm nicht verantwortlich sind, übertragen würde». Als dann Großbritannien und andere Mitglieder der EFTA mit der EWG in Verhandlungen treten wollten, hat der Bundesrat am 15. Dezember 1961 gemeinsam mit den beiden anderen Neutralen, Oesterreich und Schweden, das Begehren gestellt, in einer angemessenen Form am Gemeinsamen Europäischen Markt teilzunehmen. Die Begründung dafür wurde auf Einladung der EWG-Kommission am 24. September 1962 durch eine Delegation des Bundesrates in Brüssel gegeben. In jener Erklä-

rung wurden auch die Vorbehalte vorgebracht, die mit Rücksicht auf unsere Neutralität und unsere demokratischen Einrichtungen notwendig sind, und es wurde eine Assoziation als mögliche Lösung in Vorschlag gebracht. Bei dieser Fühlungnahme ist es seither geblieben. Die schweizerische Erklärung hat kein Echo gefunden, so wenig wie die Gesuche der anderen Partner mit Ausnahme Oesterreichs, das nach der Zurückweisung der Engländer erneut um Verhandlungen ersuchte.

Die Auffassung der schweizerischen Regierung ist unverändert die, daß es im Interesse unserer Volkswirtschaft liegen würde, an den Vorteilen des Gemeinsamen Marktes teilnehmen zu können, weil sonst wertvolle traditionelle Handelsbeziehungen erschwert oder gar unterbunden würden. Es muß jedoch zugewartet werden, bis die Voraussetzungen für erfolgsversprechende Verhandlungen günstiger sind als heute. Bevor zwischen der EWG und Großbritannien eine Brücke zustande kommt, wird das kaum der Fall sein. Ein britischer Beitritt würde vermutlich Änderungen nicht nur formeller Natur im Römer Vertrag zur Folge haben, und zwar in einem Sinne, der sich unserer Konzeption etwas nähern würde. Ueberdies hält die britische Regierung an ihrer Promesse fest, sie werde sich im Falle einer Verbindung mit der EWG auch um eine befriedigende Lösung für ihre EFTA-Partner kümmern. Bei realistischer Betrachtung kommt man jedoch zum Schluß, daß diese Situation sich nicht in naher Zukunft ergeben werde.

Vorläufig richten sich die Hoffnungen auf die Verhandlungen im GATT, die sich auf die noch durch Präsident Kennedy veranlaßte Offerte der Vereinigten Staaten stützen, eine Herabsetzung der Zölle um 50 Prozent vorzunehmen, wenn das auch seitens der europäischen Länder geschehe. Die Schweiz hat sich zur Senkung ihrer Zölle auf Industriewaren bereit erklärt und keine Ausnahmen angemeldet; sie behält sich jedoch vor, darauf zurückzukommen, falls ihr keine genügenden Konzessionen gemacht werden. Leider ist die Kennedy-Runde infolge der EWG-Krise arg in Verzug geraten, und es ist immer noch fraglich, ob sie rechtzeitig, das heißt bevor die Offerte Ende Juni 1967 abläuft, zu einem befriedigenden Resultat führen wird; und die Chance einer Verlängerung ist schwer zu beurteilen. Eine Halbierung wichtiger Positionen des EWG-Tarifs würde natürlich die Benachteiligung unserer Industrie im Gemeinsamen Markt wesentlich abschwächen.

Auch wenn sich die Hoffnung nicht erfüllen sollte und die Brücke zur EWG noch während einer Reihe von Jahren nicht erstellt werden könnte, dürfte die Lage der schweizerischen Wirtschaft nicht dramatisiert werden. Sie hat gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz verschiedene Vorteile, die als eine gewisse Kompensation für eine Zolldiskriminierung wirken, wie die teilweise geringere Fiskal- und Zinsbelastung. Auch kann man darauf vertrauen, daß

unsere Industrie, die sich schon in manchen schwierigen Perioden anpassen und umstellen konnte, auch den Wege finden wird, um trotz einer Benachteiligung in wichtigen Absatzgebieten ein befriedigendes volkswirtschaftliches Wachstum zu sichern. Auf lange Sicht wird wohl eine Verständigung über eine vernünftige wirtschaftliche Zusammenarbeit der europäischen Nationen gefunden werden, auch wenn das wesentlich mehr Zeit erfordert, als gemeinsam angenommen wurde.

Prof. Dr. Max Weber, Bern

Bevölkerung und Außenhandel der EWG- und EFTA-Länder

	Bevölkerung am 1. 7. 65 (Schätzung) in 1000	Außenhandel 1965	
		Total in Mio \$	In \$ pro Kopf
EWG			
BR Deutschland	59 041	35 365	599
Italien	51 575	14 535	282
Frankreich	48 922	20 384	417
Niederlande	12 292	13 856	1 126
Belgien/Luxemburg	9 795	12 755	1 302
EWG Total	181 625	96 895	534
EFTA			
Großbritannien	54 595	29 859	543
Portugal	9 167	1 465	160
Schweden	7 734	8 351	1 080
Oesterreich	7 255	3 701	510
Schweiz	5 945	6 665	1 121
Dänemark	4 720 ¹	5 085	1 077
Finnland	4 612	3 054	662
Norwegen	3 723	3 648	980
EFTA Total	97 751	61 828	633

¹ 1. Juli 1964.

Die Länder des Gemeinsamen Marktes haben fast doppelt so viele Einwohner wie die Länder der Freihandelszone, aber die letzteren tätigen im Verhältnis zur Bevölkerung einen größeren Außenhandel (Einfuhr und Ausfuhr). Während die Handelsbilanz der EWG im ganzen annähernd ausgeglichen ist, verzeichnen die EFTA-Länder einen bedeutenden Einfuhrüberschuß. Dieser betrug 1965 5,9 Mia Dollar, wovon 3 Mia auf den Verkehr mit der EWG entfielen. Am Handelsbilanzdefizit mit dem Gemeinsamen Markt war die Schweiz mit 1,1 Mia, Oesterreich mit 0,5 Mia Dollar beteiligt.